

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sechstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sechstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

A. Problem

Für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel im Schulunterricht ist die Verarbeitung personenbezogener Daten der am Schulleben Beteiligten erforderlich. Für die Verarbeitung bedarf es nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung einer Rechtsgrundlage. Derzeit ist der Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel, mangels gesetzlicher Grundlage, nur mit der freiwillig erteilten Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. derer Eltern möglich. Laut Erwägungsgrund 43 zur Datenschutz-Grundverordnung kann diese Einwilligungslösung in Konstellationen, bei denen ein klares Ungleichgewicht zwischen der die Daten verarbeitenden und der betroffenen Person besteht – und somit grundsätzlich auch im Schulverhältnis – aufgrund der fehlenden Freiwilligkeit der einwilligenden Personen nicht als Ermächtigungsgrundlage dienen. Da somit eine verpflichtende Nutzung nach der gegenwärtigen Gesetzeslage ausscheidet, muss das Brandenburgische Schulgesetz geändert werden.

B. Lösung

Mit der Änderung des § 65 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes erhält die Schule eine rechtliche Befugnis im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e), Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, den Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal beim Einsatz datenschutzkonformer digitaler Lern- und Lehrmittel zur pädagogischen Kommunikation, insbesondere durch Online-Lernplattformen, Tools für Videokonferenzen und schuleigene E-Mail-Adressen legitimiert.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Das Erfordernis für die gesetzliche Regelung folgt aus dem Umstand, dass eine rechtssichere Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel im Schulbereich nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung möglich ist. Die derzeitige Einwilligungslösung wird insbesondere im staatlichen Über- und Unterordnungsverhältnis als rechtlich unsichere Lösung gesehen.

II. Zweckmäßigkeit

Die Änderung ist zweckmäßig, da sie geeignet ist, die derzeit unsichere Rechtslage abzulösen.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger sind positiv, da mit der Regelung Rechtssicherheit bei der Anwendung digitaler Lehr- und Lernmittel im schulischen Bereich geschaffen wird. Der durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgende Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist gerechtfertigt, da nur datenschutzkonforme Lehr- und Lernmittel von der Regelung umfasst sind.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

entfällt

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Landtag.

Gesetzentwurf für ein

Sechstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

§ 65 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35 S. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen“ gestrichen.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt auch für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel zur pädagogischen Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung des § 65 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes erhält die Schule eine rechtliche Befugnis im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e), Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, den Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal beim Einsatz datenschutzkonformer digitaler Lehr- und Lernmittel zur pädagogischen Kommunikation, z.B. durch Online-Lernplattformen, Open-Source-Produkte, Tools für Videokonferenzen und schuleigene E-Mail-Adressen legitimiert.

Die derzeitige Regelung des § 65 Absatz 2 reicht nach Ansicht der Landesbeauftragten für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg hierfür nicht aus, da die Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages nicht erforderlich ist. Für deren rechtmäßige Nutzung besteht daher das Erfordernis, die Einwilligungen der Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern einzuholen. Die Erteilung der Einwilligungen erfolgt aufgrund der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung jedoch nur auf freiwilliger Basis und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Dies führt dazu, dass Schülerinnen und Schüler nach aktuellem Gesetzesstand nicht zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel verpflichtet sind.

Zwar ist nach Ansicht der Landesbeauftragten für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg während der Pandemie das Einholen der Einwilligungen nicht erforderlich, da der schulische Regelbetrieb nicht stattfinden kann und die Nutzung digitaler Lernplattformen für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags notwendig ist. Diese Übergangslösung endet jedoch, sobald der schulische Regelbetrieb, demnach die zeitgleiche Präsenz aller Schüler, wieder stattfinden kann.

Gerade jetzt in Zeiten der Pandemie, in der der Unterricht nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden kann, offenbart sich jedoch, welche erheblichen Nachteile sich für den individuellen Bildungsverlauf der Schülerinnen und Schüler durch den Ausfall des Schulunterrichts ergeben. Der Erfüllung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages aus Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg kommt in solchen Zeiten eine besondere Bedeutung zu, sodass die Durchführung des Unterrichts in digitaler Form auch für ähnliche, in Zukunft möglicherweise auftretende Ereignisse gewährleistet sein muss. Dieses Ziel wird durch die ergänzte Formulierung erreicht.

Darüber hinaus ist die Abschaffung des Einwilligungserfordernisses notwendig, da es sich hierbei im Schulwesen um eine rechtlich unsichere Lösung handelt. Aus dem Erwägungsgrund 43 zur Datenschutz-Grundverordnung geht hervor, dass die Einwilligung in der Regel nicht freiwillig abgegeben wird und somit nicht als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen kann, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht. Diese unsichere Lösung wird durch die neue Formulierung im Gesetz abgelöst. Hierdurch wird klargestellt, dass der Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages erforderlich ist, sodass eine verpflichtende Nutzung ermöglicht und das Einholen von Einwilligungen obsolet wird. Für die Nutzung im häuslichen Bereich gilt dies jedoch nur, soweit dort die notwendigen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen vorhanden sind.

Die neue Regelung stellt ausschließlich eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zu schulischen Zwecken dar. Die Nutzung der digitalen Lehr- und Lernmittel, insbesondere der E-Mail-Adressen für Schülerinnen und Schüler unterliegt somit einer engen Zweckbindung. Eine anderweitige Verwendung außerhalb des gesetzten Rahmens, insbesondere zu privaten Zwecken, die nicht der schulischen Kommunikation dienen, ist nicht von der Regelung umfasst.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Durch die Änderung des § 65 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes erhalten die Schulen eine rechtliche Befugnis, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, den Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e), Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung beim Einsatz datenschutzkonformer digitaler Lehr- und Lernmittel zur pädagogischen Kommunikation, zum Beispiel durch Online-Lernplattformen, Open-Source-Produkte, Tools für Videokonferenzen und schuleigene E-Mail-Adressen legitimiert.

Zu Artikel 2:

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.